

Von: [REDACTED]

Gesendet: Sonntag, 5. Juli 2026 15:01

An: [REDACTED]

Betreff: StromVKG: Formulierungshilfe

Lieber [REDACTED],

insgesamt haben wir nur drei Punkte, wo wir gerne eine Änderung anregen möchten.

1. Seite 30, § 18 Absatz 2

Wir möchten anregen, die Änderung nicht zu übernehmen und den Zusatz „Nummer 2“ beizubehalten:

„Für eine Anlage nach Absatz 1 Nummer 2 sind nur Gebote mit einem Verpflichtungszeitraum von 1 Jahr zulässig.“

Begründung:

(Handelt es sich hierbei um einen redaktionellen Fehler?) Das beizubehalten, ist bedeutend, da ansonsten keine Anlage mehr teilnehmen dürfte in Anbetracht der 15 Jahre, was ja explizit sichergestellt werden sollte.

2. Seite 56, § 38 Absatz 6 Nummer 2

Folgende Streichung: „in dem Fall, dass die Momentanreserve nach § 16 Absatz 2 durch eine andere Anlage als die gebotsgegenständliche Anlage bereitgestellt wird, die eindeutige Nummer, unter der sie im Marktstammdatenregister registriert ist oder, soweit nicht vorhanden, ihren Standort angeben und muss die Selbstverpflichtung abgeben werden, dass die eine andere Anlage in dem erforderlichen Umfang über tatsächlich bereitstellbare Momentanreserve verfügt und“

3. Seite 56, § 38 Absatz 6 letzter Satz

Streichung, wenn Nummer 2 entsprechend angepasst wird: „Sofern im Fall von Satz 1 Nummer 2 mit der anderen Anlage für weitere gebotsgegenständliche Anlagen Momentanreserve nach § 16 bereitgestellt wird, müssen diese unter Zuordnung der für sie bereitgestellten Momentanreserve in der verpflichtenden Selbsterklärung benannt werden.“

Begründung:

Es wurde auch in der Anhörung darauf hingewiesen, dass die jetzt vorgenommenen Änderungen zur Momentanreserve mit hohem Aufwand verbunden sind. Es wird ohnehin versichert, dass die Momentanreserve erbracht wird. Die Standortentscheidung so früh zu treffen, ist aber eine zusätzliche Bürde. Diese erfolgt ohnehin bei Angebotsabgabe. Zum jetzigen Zeitpunkt ist diese Änderungen ohne erkennbaren Mehrwert, sondern lediglich zusätzlicher Aufwand. Aktuell können ohnehin nur cursorisch Standortentscheidungen kalkuliert werden (auch technisch).

4. Seite 57, § 39

Hinweis:

Die Anhebung ist sinnvoll. Es ist aber entscheidend, den Höchstwert von 244.000 nicht zu unterschreiten. Dieser ist aus unserer Sicht sachgerecht und ermöglicht Wettbewerb.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Lobbyregisternummer Deutscher Bundestag: R002297